

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO MolMed – Vom 22. August 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademische Grade .....	2
§ 3 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	2
§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	3
§ 5 ECTS-Punkte.....	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung .....	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	5
§ 8 Prüfungsausschuss .....	5
§ 9 Studiengangskommission .....	7
§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	8
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	8
§ 13 Folge eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung .....	9
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren .....	10
§ 15 Entzug akademischer Grade .....	10
§ 16 Anwesenheitspflicht .....	10
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren.....	11
§ 18 Elektronische Prüfungen in Präsenz .....	12
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	12
§ 20 Bewertung von Prüfungen, Noten, Gesamtnote .....	13
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung .....	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde.....	15
§ 24 Endgültig nicht bestandene Prüfungen .....	15
§ 25 Nachteilsausgleich.....	15
<b>Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil I. Bachelorstudiengang</b> .....	<b>16</b>
§ 26 Bachelorprüfung .....	16
§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen .....	16
§ 28 Bachelorarbeit .....	16
§ 29 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule .....	18
<b>II. Masterstudiengang</b> .....	<b>19</b>
§ 30 Masterprüfung .....	19
§ 31 Qualifikation zum Masterstudium .....	19
§ 32 Umfang und Gliederung des Masterstudiums .....	20

§ 33 Masterarbeit.....	20
§ 34 Elective Modules .....	21
§ 35 Wiederholung von Prüfungen .....	22
<b>Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften .....</b>	<b>22</b>
§ 36 Inkrafttreten .....	22
<b>Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor Molekulare Medizin .....</b>	<b>24</b>
<b>Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage 3: Zugangstest.....</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Molecular Medicine.....</b>	<b>33</b>

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und im Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet zu einem frühen Zeitpunkt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gebiet der Molekularen Medizin aus dem Bachelorstudium gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzen und die Grundsätze der Laborsicherheit beherrschen.

(3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung stellt einen weiteren, höheren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin dar. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gesamtgebiet der Molekularen Medizin gründliche Fachkenntnisse erworben haben und als selbstständig arbeitende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in der Lage sind, neue Wissens- und Anwendungsgebiete zu erschließen und zu entwickeln.

### **§ 2 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad: „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad: „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in eine Grundlagen- und Orientierungsphase sowie eine darauffolgende Bachelorphase. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>3</sup>Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. <sup>4</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der

Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(3) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt **Anlage 1** bzw. das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. <sup>3</sup>Näheres regelt **Anlage 3** bzw. das Modulhandbuch. <sup>4</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse

im Sinne des Satz 3. <sup>5</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>6</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>5</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens beschränken.

(4) <sup>1</sup>Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z. B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). <sup>2</sup>Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. <sup>3</sup>Praktikumsleistungen (PrL) beinhalten die praktische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung mit verschiedenen Methoden sowie die Auswertung, Diskussion und Darstellung der Ergebnisse. <sup>4</sup>Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. <sup>5</sup>Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der jeweils einschlägigen **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. <sup>2</sup>Soweit in der jeweils einschlägigen **Anlage** nichts Anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30 Minuten, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) <sup>1</sup>Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. <sup>4</sup>Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Die Überprüfung des Beherrschens von Sicherheitsaspekten im Rahmen von praktischen Übungen bzw. Laborversuchen durch die Studierenden stellen keine Prüfungen im Sinne der vorangehenden Absätze dar, da sie nicht der Überprüfung der

Kompetenzen, die im Modul erworben werden müssen, dienen. <sup>2</sup>Die Überprüfung dieser sicherheitsbezogenen Grundkompetenzen ist nicht gleichzusetzen mit einem Prüfungsereignis im o. g. Sinne und stellt lediglich eine Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme an praktischen Übungen bzw. Laborversuchen zur Gewährleistung der Sicherheit aller an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Personen sowie zum Schutz der Einrichtungen dar. <sup>3</sup>Module, die solche Eingangsvoraussetzungen erfordern, sind in der jeweiligen Modulbeschreibung entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Studiengang Molekulare Medizin an der FAU voraus.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 30 ECTS-Punkte in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des jeweiligen Regeltermins erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (**BGBl. I S. 874, 896**) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (**BGBl. I S. 1014, 1015**) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>Es gelten § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern eingesetzt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang

Molekulare Medizin und im Masterstudiengang Molecular Medicine mitwirkenden Professorinnen bzw. Professoren der Medizinischen Fakultät sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät (Mathematik, Physik und Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 9 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studiengangskommission i. S. d. § 9 zur Erledigung übertragen. <sup>5</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>6</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>7</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>8</sup>Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. <sup>9</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt zudem die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 31.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## § 9 Studiengangskommission

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge nach dieser Studien- und Prüfungsordnung werden einer Studiengangskommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. <sup>2</sup>Der Studiengangskommission gehören zehn Personen der Mitgliedergruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** sowie zwei studentische Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Studiengangskommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. <sup>4</sup>Ihr obliegen die ihr vom jeweiligen Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten. <sup>5</sup>Entscheidet die Studienkommission über prüfungsrechtliche Fragen (bspw. Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemäß Satz 4 und andere Anträge Studierender), so sind die studentischen Mitglieder nicht mitwirkungsberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Studiengangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studiengangskommission ein. <sup>5</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studiengangskommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt, die Studiengangskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>7</sup>Die Mitglieder der Studiengangskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>8</sup>§ 8 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung (BayHSchPrüferV)** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern. <sup>6</sup>Beim Prüfungsausschuss wird eine Liste mit allen in diesem Studiengang Prüfungsberechtigten geführt.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU tätig sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

### **§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 29 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>4</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>6</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>7</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

### **§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.



(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet.

<sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

<sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. <sup>2</sup>Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>3</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. <sup>4</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>6</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Folge eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der für die jeweilige Prüfung zuständigen prüfungsberechtigten Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen).

#### **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### **§ 15 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art.101 **BayHIG**.

#### **§ 16 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sind ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. <sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

### **§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Bei Prüfungen i.S.d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet, sofern nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

(4) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Wenn die

Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 4 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. <sup>2</sup>Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. die zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. die zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>3</sup>Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. <sup>4</sup>Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 3 und 4 nur für diesen Teil.

### **§ 18 Elektronische Prüfungen in Präsenz**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. <sup>2</sup>Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>3</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>4</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden. <sup>5</sup>Näheres dazu, welche Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch.

### **§ 19 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfenden abgelegt; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen, die von nur einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. <sup>3</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden nach Maßgabe und Kriterien des Prüfungsausschusses von den jeweiligen verantwortlichen Prüfenden bestellt.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest; § 33 Abs. 9 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

### § 20 Bewertung von Prüfungen, Noten, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Beurteilungen zu den einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>2</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“; dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>4</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. <sup>5</sup>Satz 4 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Anlage**. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) <sup>1</sup>Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 5 Satz 7 festzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen wie folgt zu bewerten: <sup>3</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 2 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

<sup>2</sup>Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Soweit in den **Anlagen 1** und **3** nichts Anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Die **Anlagen 1** und **3** regeln, ob Module mit doppeltem oder halbem ECTS-Punktegewicht in die Berechnung der Note eingehen.

### **§ 21 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

## **§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, eine Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. <sup>2</sup>Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 24 Endgültig nicht bestandene Prüfungen**

<sup>1</sup>Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## **Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil I. Bachelorstudiengang**

### **§ 26 Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, die der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Module und deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in der **Anlage 1** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>3</sup>Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

### **§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und **Anlage 1** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang (z. B. Molecular Life Sciences) endgültig nicht bestanden ist,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 28 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie wird mit zehn ECTS-Punkten bewertet.



(2) <sup>1</sup>Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle signifikant am Kerncurriculum der Studiengänge beteiligten hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** (Betreuerinnen und Betreuer) berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. <sup>3</sup>Beim Prüfungsausschuss wird eine Liste mit allen zur Betreuung der Bachelorarbeit Berechtigten geführt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt zwei Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers um maximal einen Monat verlängert werden. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. <sup>4</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. <sup>5</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>6</sup>Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und einer maschinenlesbaren elektronischen Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. <sup>2</sup>Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der das Thema stellt, und einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit gilt als angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden nicht schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wird, anderenfalls gilt sie als abgelehnt. <sup>4</sup>Die Note einer angenommenen Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle ohne weitere Rundung berücksichtigt; § 20 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Eine nicht angenommene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

### § 29 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Prüfungen, die laut **Anlage 1** Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 28 Abs. 9. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. <sup>5</sup>Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. <sup>6</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>7</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>8</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter. <sup>9</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage 1** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet, wobei ein Wechsel nur solange möglich ist, solange noch keines der Module endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. <sup>6</sup>Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im

Transcript of Records ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu stellen.

(4) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 1** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

## II. Masterstudiengang

### § 30 Masterprüfung

<sup>1</sup>Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 4** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120.

### § 31 Qualifikation zum Masterstudium

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, der hinsichtlich des vermittelten Kompetenzprofils keine wesentlichen Unterschiede aufweist,
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 2** sowie
3. im Falle eines fachspezifischen Abschlusses mit einer Note schlechter als 2,5 bzw. eines fachverwandten Abschlusses mit einer Note zwischen 1,0 und 2,5 das Bestehen des Zugangstests gemäß **Anlage 3**.

<sup>2</sup>Fachspezifisch ist insbesondere ein Bachelorabschluss nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie ein hinsichtlich der Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher Hochschulabschluss in den Bereichen Molekulare Medizin, Molekulare Biomedizin, Biomedizin, Humanbiologie und Biomedical Sciences. <sup>3</sup>Als fachverwandt gelten insbesondere Hochschulabschlüsse in den Bereichen Biologie, Life Science und Biowissenschaften. <sup>4</sup>Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>5</sup>Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt. <sup>6</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 **BayHIG**.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt; im Falle des nicht rechtzeitigen Nachweises erfolgt die Exmatrikulation.

(3) Bewerberinnen und Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 abgeschlossen haben.

## **§ 32 Umfang und Gliederung des Masterstudiums**

(1) Das Masterstudium besteht aus folgenden vier Modulbereichen:

1. dem Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte),
2. dem Wahlpflichtbereich A (30 ECTS-Punkte),
3. dem Wahlpflichtbereich B (25 ECTS-Punkte) sowie
4. dem Bereich Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) <sup>1</sup>Die Modulnoten gehen gewichtet nach ihren ECTS-Punkten in die Modulbereiche ein, sofern **Anlage 4** keine andere Regelung vorsieht. <sup>2</sup>Die Modulbereichsnoten gehen gewichtet nach den ECTS-Punkten des Modulbereichs in die Endnote der Masterprüfung ein.

## **§ 33 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). <sup>4</sup>Das Modul Masterarbeit ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt und setzt sich zusammen aus der schriftlichen Arbeit (Thesis, 25 ECTS-Punkte) und der mündlichen Präsentation (Kolloquium, 5 ECTS-Punkte).

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Vergabe einer Masterarbeit ist, dass mindestens 70 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>3</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>4</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) Für die Betreuung der Masterarbeit gilt § 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungsfrist); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i.S.d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>5</sup>Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Eine Abfassung in deutscher Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und einer maschinenlesbaren elektronischen Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) Für die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit gilt § 28 Abs. 8 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit findet im Rahmen des Masterkolloquiums in Anwesenheit aller Modulteilnehmenden (Betreuende und Studierende aller Masterarbeits-Vorhaben des laufenden Semesters) und Prüfenden statt. <sup>2</sup>Die Bewertung der Präsentation im Masterkolloquium erfolgt durch zehn Mitglieder der Prüfungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 nach § 20 Abs. 1 in einer kollegialen Abstimmung.

(10) In die Modulnote gehen die Bewertung der Thesis nach Abs. 7 mit 5/6 sowie die Bewertung der Präsentation mit 1/6 ein.

(11) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 8 abweichen.

### **§ 34 Elective Modules**

(1) <sup>1</sup>Als Wahlpflichtmodule sind zwei Module „Elective Modules“ mit jeweils 5 ECTS-Punkten wählbar. <sup>2</sup>Die Elective Modules werden aus dem Gesamtangebot der FAU frei ausgewählt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. <sup>3</sup>Die Modulauswahl kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss angepasst werden; sie wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der zuvor genannten Elective Modules liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich den eigenen Interessen entsprechende grundlegende oder vertiefende Kompetenzen in einzelnen Bereichen anzueignen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können spezifische laborpraktische Kompetenzen erworben werden. <sup>3</sup>Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. <sup>4</sup>Die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Module sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweils einschlägigen **Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) Art und Umfang der Prüfungen sowie die Zusammensetzung der Module sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.

### **§ 35 Wiederholung von Prüfungen**

Für die Wiederholung von Prüfungen und die Belegung von Zusatzmodulen gilt § 29 entsprechend.

## **Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften**

### **§ 36 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Bachelorstudium Molekulare Medizin oder das Masterstudium Molecular Medicine aufnehmen werden. <sup>3</sup>Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MoIMed** – vom 28. September 2007 in der Fassung vom 29. April 2021 studieren. <sup>4</sup>Für die Bachelorstudierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MoIMed** – vom 28. September 2007 in der Fassung vom 29. April 2021 studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass **Anlage 1** keine Anwendung findet, sondern insoweit die **Anlage 1** der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MoIMed** – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021 fortgilt.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und den Masterstudiengang Molecular Medicine an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **PO MoIMed** – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021 mit Wirkung zum 30. September 2029 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung in einer vor dem 29. April 2021 gültigen Fassung studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab. <sup>3</sup>Prüfungen nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung werden für den Bachelorstudiengang letztmals im Sommersemester 2028 und für die Masterstudiengang letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Regelungen in **Anlage 2** für eine Bewerbung zum

Masterstudiengang ab dem Sommersemester 2024; bis dahin finden die Regelungen in der in Satz 3 genannten **PO MoIMed** weiter Anwendung.

## Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor Molekulare Medizin

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	GOP
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
<b>Akademisches Mentorat</b>	Seminar				2)	2,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5		Diskussionsbeitrag im 5. Semester	
<b>Physik</b>	Vorlesung	4				7,5	7,5						Klausur 180 min. (p/f) und pÜL (p/f)	
	Übung zur Vorlesung		2											
	Praktikum			5										
<b>Physikalische Chemie</b>	Vorlesung I	2				7,5	2,5						Klausur 90 min. (p/f) und pÜL (p/f)	
	Vorlesung II	2						2,5						
	Praktikum			2					2,5					
<b>Grundlagen der Zellbiologie</b>	Vorlesung	3				5	5						Klausur 90 min. (benotet)	
<b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	Vorlesung	4				5	5						Klausur 90 min. (p/f)	GOP
<b>Anorganisch-chemisches Praktikum <sup>3)</sup></b>	Praktikum			8		5		5					pÜL (p/f)	GOP
<b>Biochemie und Grundzüge der Molekularen Medizin</b>	Propädeutik-vorlesung	1				5	2,5						Diskussionsleitung 45 min. (p/f) und Präsentation 10-20 min. (p/f)	GOP
	Tutorium				2									
	Seminar				1				2,5					
<b>Funktionelle Anatomie des Menschen</b>	Demokurs Anatomie	4				5	5						Klausur 60 min. (benotet)	GOP
<b>Allgemeine Histologie und Embryologie</b>	Vorlesung	3				5	5						Klausur oder Testat <sup>4)</sup> (benotet)	GOP
	Übung		2											
<b>Spezielle Histologie und Organogenese</b>	Vorlesung	3				5		5					Klausur oder Testat <sup>4)</sup> (benotet)	GOP
	Übung		2											
<b>Grundlagen der Physiologie des Menschen und Grundlagen der Bioinformatik</b>	Allg. Physiologie	1,5			0,5	5		5					Klausur 60-90 min. (benotet)	
	Bioinformatik	2												
<b>Organische Chemie</b>	Vorlesung	3				10		5					Klausur 90 min. (p/f) und	
	Seminar				1									



Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	GOP
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
	Praktikum <sup>3)</sup>			7				5				pÜL (p/f)		
<b>Vegetative Physiologie</b>	Vegetative Physiologie	4		5	2	10			10			Klausur 60 min. (benotet)		
<b>Neurophysiologie und Neuroanatomie</b>	Neuroanatomie	1,5			0,5	10						Klausur 120 min. (benotet) oder Teilklausur Neuroanatomie 60 min. (benotet) sowie Teilklausur Neurophysiologie 60 min. (benotet) <sup>5), 6)</sup>		
	Neurophysiologie	4		5	2				10					
<b>Biochemie und Molekularbiologie I</b>	Vorlesung	4				10			10			Klausur ca. 180 min. (benotet)		
	Seminare				3									
<b>Biochemie und Molekularbiologie II</b>	Vorlesung	4				10				10		Referat ca. 10 min. (p/f) und Klausur 180 min. (benotet)		
	Seminare				4									
<b>Biochemisches Praktikum I</b>	Vorlesung	2				5			5			pÜL (p/f)		
	Praktikum				4									
<b>Biochemisches Praktikum II</b>	Vorlesung	2				5				5		pÜL (p/f)		
	Praktikum				4									
<b>Mikrobiologie, Immunologie und Virologie</b>	Vorlesung	3				5				5		Klausur 90 min. (benotet)		
	Kurs	2	1											
<b>Strahlenschutz</b>	Strahlenschutzkurs		3			2,5				2,5		Klausur 90 min. (benotet) <sup>7)</sup>		
<b>Humangenetik</b>	Vorlesung	2				5					5	Klausur 90 min. (benotet)		
	Kurs		4											
<b>Zellbiologisches Praktikum</b>	Praktikum			5		5					5	Präsentation 10-20 min. und PrL (p/f und p/f)		
<b>Wissenschaftsgeschichte und Ethik der Medizin</b>	Geschichte, Ethik der Medizin	1			1	2,5					2,5	Klausur 60 min. (benotet)		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	GOP	
		V	Ü	P	S		1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
<b>Pharmakologie und Toxikologie</b>	Vorlesung	4				5					5		Klausur 60 min. (benotet)		
<b>Molekulare Pharmakologie</b>	Übung		4			5						5	Präsentation (15-20 min.) und schriftl. Ausarbeitung (4-5 Seiten) (benotet und benotet, jeweils 50%)		
<b>Allgemeine Pathologie</b>	Vorlesung	5				5					5		Klausur ca. 60 min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 min. (benotet, 50 %) <sup>6)</sup>		
	Übungen		2												
<b>Spezielle Pathologie <sup>8)</sup></b>	Vorlesung	2				5						5	Klausur ca. 60 min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 min. (benotet, 50 %) <sup>6)</sup>		
	Übung		1												
<b>Biometrie und Epidemiologie</b>	Vorlesung	1				5					5		Klausur 90 min. (benotet)		
	Übungen		3												
<b>Wahlpflichtmodul Laborexperimentelle s Arbeiten</b>				10		7,5						7,5	PrL inkl. Protokoll (ca. 15-20 Seiten) und Präsentation des Inhalts (10-15 min.) (benotet und benotet, jeweils 50%) <sup>6)</sup>		
<b>Bachelorarbeit</b>	Bachelorarbeit					10						10	Präsentation und schriftliche Thesis (p/f und benotet) <sup>6)</sup>		
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte:</b>		74	24	49	25	180	33	28	30,5	30,5	28	30			
		172													

#### Erläuterungen:

- 1) (p/f): pass/fail
- 2) Die Veranstaltung wird je Semester über 8 Stunden, verteilt auf 4 Termine je Semester, abgehalten.
- 3) Zur Gewährleistung der Sicherheit im Labor ist die bestandene Klausur der Allgemeinen und Anorganischen Chemie Teilnahmevoraussetzung für das Anorganisch-chemische Praktikum, die bestandene Klausur Organische Chemie Teilnahmevoraussetzung für das Organisch-chemische Praktikum.
- 4) Bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins wird das jeweilige Prüfungsformat angegeben.
- 5) Die Prüfung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 120-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 60 Minuten zu den einzelnen Bereichen (Neuroanatomie und Neurophysiologie) erbracht werden.

- 6) Bewertung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 bzw. 5.
- 7) Zum Erwerb des Zertifikats zur Fachkunde müssen 70% der Fragen richtig beantwortet werden, zum Bestehen 60%.
- 8) Zulassungsvoraussetzung für dieses Modul ist, dass das Modul „Allgemeine Pathologie“ bestanden ist.

## Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens aber zum jeweiligen Studienbeginn für den Masterstudiengang abgehalten.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. <sup>2</sup>Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. <sup>3</sup>Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. <sup>4</sup>Die Registrierung zum Zugangstest nach Satz 5 Nr. 6 i. V. m. **Anlage 3** hat bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Testtermin über die Internetseite des Masterstudiengangs zu beantragen ist (Ausschlussfrist). <sup>5</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Erstsabschluss (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder, im Falle des § 31 Abs. 2, ein Transcript of Records,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben,
4. ein Nachweis über das Beherrschen der englischen Sprache mindestens auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, dies kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht an einem deutschen Gymnasium nachgewiesen werden oder durch Vorlage des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder des Tests International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen); für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich,
5. ein Nachweis über forschungsnahe Tätigkeiten an einer Hochschule, fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, Auszeichnungen und Preise und weitere fachlich relevante Tätigkeiten sowie Kenntnisse, soweit vorhanden sowie
6. im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Nachweis über den bestandenen Zugangstest gemäß **Anlage 3** (Registrierungsschluss: 15. Juni).

(3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 4 dem Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. <sup>2</sup>Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) <sup>1</sup>In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der mündlichen Prüfung nach Abs. 6 die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. <sup>2</sup>Besonders qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium

aufgenommen. <sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen fachspezifischen Abschluss nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 31 Abs. 3 einen Durchschnitt der bisherigen fachspezifischen Leistungen mit mindestens der Note 2,5 (= gut) vorweisen kann. <sup>4</sup>Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden und die schlechtestenfalls die Note 3,0 (fachspezifischer Abschluss) bzw. 2,5 (fachverwandter Abschluss) nachweisen, werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (pro Notenstufe 0,1 zwei Punkte) (max. 40 Punkte; entspricht Abschlussnote 1,0 des bisherigen Studienabschlusses; 38 Punkte entspricht 1,1, etc.),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 3** (max. 50 Punkte; Bewertung siehe **Anlage 3**),
3. sonstige fachliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills, insbesondere qualifizierte fachlich einschlägige Forschungspraktika und molekularmedizinische Praktika (max. 10 Punkte; Bewertung nach Satz 6).

<sup>6</sup>Für das Bewertungskriterium nach Satz 5 Nr. 3 werden die Punkte wie folgt vergeben, wobei auch bei voller Punktzahl in allen Teilbereichen insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden:

Art	Qualifikation	Punkte (insg. max 10)
Praktikum, Publikationen, Laboraufenthalt, o.ä.	Laborexperimentelle Kenntnisse, molekularbiologisches Arbeiten, eigenständige Projektbearbeitung, Dauer	<b>max. 6</b> hierbei bis 1 Monat = 1 P. bis 3 Monate = 2 P. länger als 3 Monate = 3 P. Publikationen (peer-review) = 1 P. Eigenständige Projektbearbeitung = 2 P.
Fortbildungen, extracurriculäre Veranstaltungen o.ä.	Inhaltliche und soziale Kompetenzen	<b>max. 4</b> jeweils 1 P. pro Fortbildung/Veranstaltung
Softskill-Kurse	Diskussions-Fähigkeiten, soziale Kompetenzen	<b>max. 2</b> jeweils 1P. pro Kurs

<sup>7</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 100-75 Punkten liegen, erhalten direkten Zugang zum Masterstudium. <sup>8</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 74-60 Punkten liegen, werden zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch gemäß Abs. 6 eingeladen. <sup>9</sup>Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl weder direkten Zugang noch eine Einladung zum Qualifikationsfeststellungsgespräch erhält, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten pro Person und wird in der Regel in Gruppen von drei Personen durchgeführt; es kann auf Antrag auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>4</sup>Es erstreckt sich auf folgende gleichgewichtete Kriterien:

1. Kenntnisse molekularmedizinischer Theorien, Grundbegriffe und Grundlagen,
2. Hypothesenbildung und Interpretation von Forschungsergebnissen und

3. konzeptionelle Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und methodische Umsetzung in Bezug auf Molekulare Medizin.

<sup>5</sup>Die Bewertung des Qualifikationsfeststellungsgesprächs lautet bestanden oder nicht bestanden. <sup>6</sup>Wer das Qualifikationsfeststellungsgespräch nicht bestanden hat, kann es einmal innerhalb zweier aufeinander folgender Zulassungszeiträume wiederholen; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(8) <sup>1</sup>Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

## Anlage 3: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests  
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die für den Masterstudiengang Molecular Medicine erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzt.
2. Testverfahren
  - 2.1 <sup>1</sup>Der Test zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, durchgeführt. <sup>2</sup>Der Termin für jeden Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gemacht.
  - 2.2 Die Registrierung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens 7 Tage vor dem Test über die Internetseite des Masterstudiengangs (Ausschlussfrist).
  - 2.3 Der Test findet digital über die Plattform StudOn Exam statt.
3. Prüfende  
<sup>1</sup>Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstests obliegt dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs gemäß § 8 Abs. 4. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
  - 4.1 <sup>1</sup>Der Zugangstest wird zweigeteilt in schriftlicher Form mit einer Dauer von 30 Minuten (30 Multiple-Choice-Fragen) und 30 Minuten (10 Multiple-Choice-Fragen, zwei Freitextfragen) durchgeführt. <sup>2</sup>Er umfasst Aufgabenstellungen aus den Bereichen Humanbiochemie, -physiologie, -anatomie, -zellbiologie, -pharmakologie, -pathologie oder -genetik.
  - 4.2 <sup>1</sup>Der Zugangstest wird mit max. 50 Punkten gemäß Satz 2 bewertet. <sup>2</sup>Die Punktevergabe für die Bewertung des Zugangstests erfolgt folgendermaßen: 40 Fragen (Multiple-Choice) à 1 Punkt sowie zwei Freitextfragen à maximal 5 Punkten. <sup>3</sup>Korrekte Teilantworten der Freitextfragen werden mit anteiligen Punkten bewertet. <sup>4</sup>Die erreichten Punkte gehen in die Vorauswahl nach **Anlage 2** Abs. 5 ein. <sup>5</sup>Zum zweiten Teil des Zugangstests wird nur zugelassen, wer in der Summe der Bewertung von Teil 1 und der Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach **Anlage 2** Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 mindestens 30 Punkte erzielt hat, wobei im ersten Teil des Zugangstests mindestens 8 Punkte erzielt worden sein müssen. <sup>6</sup>Die Einladung zum zweiten Teil des Zugangstests erfolgt mit der Bekanntgabe der Bewertung des ersten Teils.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
  - 5.1 <sup>1</sup>Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Tag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei dem Prüfungsausschuss erfolgen. <sup>2</sup>Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) erfolgen. <sup>3</sup>Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen.
  - 5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
  - 5.3 Der Zugangstest kann auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.

6. Für Mängel im Zugangstest gilt § 14 entsprechend.
7. Kosten  
Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am Zugangstest entstehen, haben diese selbst zu tragen.



## Anlage 4: Studienverlaufsplan Master Molecular Medicine

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>Pflichtbereich (35 ECTS-Leistungspunkte)</b>												
Advanced Lectures in Molecular Medicine 1	Lectures	6				10	10				Klausur 180 min. (benotet)	1
Advanced Lectures in Molecular Medicine 2	Lectures	6				10		10			Klausur 180 min. (benotet)	1
Architecture of Biopolymers	Seminar				2	5	5				Präsentation ca. 30 min. (p/f) und Klausur 60 min. (benotet)	1
	Computer-based tutorial		2									
Research Design	Seminar				3	5		5			Schriftliche Seminararbeit (benotet, 10-15 Seiten)	1
Laboratory Animal Science and Biological Safety	Lecture Animal Care	1				5	5				Klausur 120 min. (p/f)	0
	Animal Handling or Alternative Methods Training			1, 5								
	Lecture Biological Safety	1										
<b>Wahlpflichtbereich A (30 ECTS-Leistungspunkte)</b>												
Seminar Module 1	Seminar				2	5	5				Präsentation (ca. 30 min.) und schriftliche Seminararbeit (ca. 20 Seiten) (p/f und benotet)	1
Seminar Module 2	Seminar				2	5		5			Präsentation (ca. 30 min.) und schriftliche Seminararbeit (ca. 20 Seiten) (p/f und benotet)	1
Seminar Module 3	Seminar				2	5			5		Entweder 1, 2 oder 3; Prüfungsart wird im Modulhandbuch durch die Modulverantwortlichen festgelegt: 1. Präsentation (ca. 30 min.) und schriftliche Seminararbeit (ca. 20 Seiten) (p/f und benotet) 2. Präsentation (ca. 30 min., p/f) und	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
											Klausur (ca. 90 min.) (benotet) 3. Präsentation (ca. 30 min., p/f) und Moderation (30-45 min.) (benotet)	
Elective Module A	vgl. § 34 Abs. 3					5	5				vgl. § 34 Abs. 2	0
Project Development	Lab course with seminar			6	1	10			10		Schriftlicher Projektplan (5-10 Seiten)	1
<b>Wahlpflichtbereich B (25 ECTS-Leistungspunkte)</b>												
<b>A. Laboratory Training (25 LP)</b>												
External Module	5 months practical course					25		10	15		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
<b>B. Laboratory Training (25 LP)</b>												
External Module	4 months practical course					20		10	10		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
Elective Module	vgl. § 34 Abs. 3					5			5		vgl. § 34 Abs. 2	0
<b>C. Laboratory Training (25 LP)</b>												
External Module	3 months practical course					15			15		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
<b>D. Laboratory Training (25 LP)</b>												
External Module	2 months practical course					10		10			PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
Laboratory Module	3 months practical course					15			15		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
<b>E. Laboratory Training (25 LP)</b>												
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung <sup>1)</sup>	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Laboratory Module	2 months practical course					10			10		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
Elective Module B	vgl. § 34 Abs. 3					5			5		vgl. § 34 Abs. 2	0
<b>F. Laboratory Training (25 LP)</b>												
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
Laboratory Module	3 months practical course					15			15		PrL inkl. Protokoll (ca. 20-30 Seiten) und Präsentation des Inhalts (20-30 min.) (benotet und p/f)	1
<b>Masterarbeitsbereich (30 ECTS-Leistungspunkte)</b>												
Masterarbeit mit Masterkolloquium	6 months					30				25	Schriftliche Thesis und Präsentation (10-20 min.) (benotet, 5/6, und benotet, 1/6) <sup>2)</sup>	1
					1,5					5		1
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte:</b>		<b>14</b>	<b>2</b>	<b>7,5</b>	<b>13,5</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

1) (p/f): pass/fail

2) Bewertung gemäß § 20 Abs. 4 Satz 4 bzw. 5.